

Satzung

Deutsche Focusing Gesellschaft Stiftung e.V. (DFG)

Geänderte Fassung aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

vom 24. März 2017 und 11. Dezember 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DFG – Deutsche Focusing Gesellschaft – Stiftung e. V.“ und hat seinen Sitz in 77652 Offenburg, Okenstr. 22, Offenburger Akademie für Psychotherapie (OAP).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Stiftung, Förderung und Qualitätssicherung von Ausbildungs- und Weiterbildungsgängen nach dem Personenzentrierten und Experientiellen Ansatz nach Prof. Carl R. Rogers und Prof. Eugene T. Gendlin, z . B.

Focusing-Begleiter/-innen
Focusing- Trainer/-innen
Focusing-Kursleiter/-innen,
Personenzentrierte und Experientielle Beratung,
Experientielle Psychotherapie,
Experientielle Reittherapie,
Experientielle Supervision,
Experientielleres Coaching,
Focusing für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Tätigkeit des Vereins umfasst folgende Bereiche
 - a) Konzeptionelle Entwicklung und Kontrolle der unter § 2 aufgeführten Ausbildungsgänge.
 - b) Anerkennung von Ausbildungsinstituten, die Ausbildungen nach § 2 durchführen und sich der Kontrolle der DFG-Stiftung e.V. unterstellen.
 - c) Ernennung und Ausbildung von DFG-Ausbilder/-innen für die in § 2 aufgeführten Ausbildungsgänge.
 - d) Förderung von Konzeptentwicklung, Forschung und Evaluation in den unter § 2 genannten Bereichen.
 - e) Förderung und Verbreitung des Personenzentrierten und Experientiellen Ansatzes in relevanten Anwendungsfeldern.
 - f) Internationale Kooperation in allen Bereichen der Vereinstätigkeit.
 - g) Zertifizierung von Absolventen/-innen der unter § 2 genannten Ausbildungsgänge.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die DFG übernimmt keine Haftung für Ausbildungsleistungen der Mitglieder – diese sind ausschließlich zwischen Veranstalter und Teilnehmenden zu regeln.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. a) Aktive Mitgliedschaft

Aktives stimmberechtigtes Mitglied ist, wer einem DFG e.V. anerkannten Ausbildungsinstitut vorsteht oder DFG e.V. anerkannter Ausbilder-/in für die unter § 2 der Satzung aufgeführten Ausbildungsgänge ist. Aktives Mitglied kann werden, wer ein DFG – Zertifikat in einem DFG – anerkannten Ausbildungsgang erworben hat (§3,1) und in diesem Bereich aktiv tätig ist. Die aktive Mitgliedschaft ist gebunden an die aktive Tätigkeit im jeweiligen Focusing-Anwendungsbereich.

b) Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied kann werden, wer mindestens einen Ausbildungsgang der unter § 2 genannten Ausbildungen erfolgreich absolviert hat.

c) Förderndes Mitglied

kann werden, wer sich dem Personenzentrierten und Experimentiellen Ansatz verbunden fühlt und durch seine Mitgliedschaft die Vereinsziele unterstützen will.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben, die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Äquivalenz anderer Ausbildungsabschlüsse kann durch den Vorstand auf Antrag festgestellt werden.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres gültig.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Dem auszuschließenden Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Anhörung des Mitglieds kann auch persönlich erfolgen.
6. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- a) Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Durch Stiftungsvermögen und zweckgerichtete Zuwendungen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Stiftungsrat

Auf Beschluss der Vorstandschaft können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/innen.
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - c) Wahl des neuen Vorstandes:

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

d) Wahl von 1 Kassenprüfer/in:

Der/die Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören.

e) Jede Änderung der Satzung

f) Entscheidung über die eingereichten Anträge:

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

g) Auflösung des Vereins

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Sie ist außerdem einzuberufen bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Austritts.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch elektronisch übermittelt (E-Mail) werden.

§10 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BO) oder Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung oder Satzungsänderung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 11 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/-in und bis zu 2 Beisitzern/innen.
2. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der Kassenwart/in sowie des/der Schriftführer/in erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet dasjenige Mitglied, das in der Sitzung den Vorsitz führt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Verein wird geschäftlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in vertreten.
7. Zeichnungsberechtigt für Verbindlichkeiten bis zu 500,- Euro ist der/die Kassenwart/in oder der/die 1. oder 2. Vorsitzende, für Verbindlichkeiten über 500,- Euro der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
9. Der Vorstand unterstützt Mitglieder bei der Gründung von Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Vereinsziele. Vertreter dieser anerkannten Arbeitsgruppen können für die Dauer des Bestehens in den Vorstand berufen werden.

§ 13 Der Stiftungsrat

Geborene Stiftungsratsmitglieder sind die Stifter – Prof. Heinz-Joachim Feuerstein, Dipl. Psych. Dieter Müller und Prof. Dr. h.c. (UIPA) Kurt Schley. Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder berufen. Der Vorstand ist in fachlichen und konzeptionellen Fragen, insbesondere in Bezug auf die Einrichtung und Veränderung von Weiterbildungsgängen und deren Standards an die Weisungen und Entscheidungen des Stiftungsrates gebunden. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten festgelegt werden.

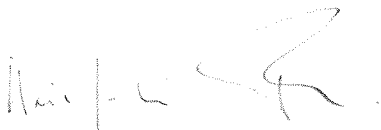
§ 14 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem/der Protokollführer/in gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern durch elektronische Zustellung zeitnah verfügbar zu machen.
2. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern durch elektronische Zustellung zeitnah verfügbar zu machen.
3. Alle Niederschriften sind aufzubewahren. .

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 1 g) der Satzung aufgelöst werden
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die gemeinnützige Institution wird durch den Liquidationsvorstand näher bestimmt.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens „der Deutschen-Focusing-Gesellschaft-Stiftungs e. V.“ dürfen im Falle der Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Offenburg, den 11.12.2017



Heinz-Joachim Feuerstein, 1. Vorsitzender



Kurt Schley, Schriftführer